

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern

Straße / Abschnitt / Station: St 2144_80_1,630 – St 2144_80_3,440

St 2144 Neustadt a.d. Donau – Abensberg
Bahnübergangsbeseitigung Neustadt a.d. Donau

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

Regelungsverzeichnis

<p>aufgestellt: Staatliches Bauamt Landshut</p>  <p>Dreier, Baudirektor Landshut, den 15.09.2017</p>	

0 Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Die einzelnen Nummern sind quadratisch umrandet, ohne Flächenfärbung, in Unterlage 5 dargestellt. Die dort mit gelb gefärbten, mit Nummern versehenen Kreise beziehen sich auf die Verkehrslärberechnung (Unterlage 17).

1 Kostentragung

Der Freistaat Bayern führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder sich aus der EKrG-Vereinbarung Absprechungen ergeben

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaates Bayern nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

2 Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße 2144 (St 2144) ist der Freistaat Bayern.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,

- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen von Straßen nach BayStrWG richtet sich nach Art. 33, von Straßen nach BayStrWG mit Gewässern nach Art. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3 Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer

Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4 Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Bau- maßnahmen

Der Freistaat Bayern erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5 Straßensperrungen, Umleitungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG.

6 Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien - Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaates Bayern über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Freistaat Bayern angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltungslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

9 Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Flnr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan

Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Staatsstraße (unerhebliche Änderung)

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	St 2144 0-160 bis 0+270	St 2144 Neustadt – Abensberg Fl.Nr. 2215/2 Gemarkung Neustadt a.d. Donau	a) - b) Freistaat Bayern	Die St 2144 wird von Bau-km 0-160 bis 0+270 verlegt bzw. geändert. Die St 2144 wird bituminös mit einer befestigten Breite von 7,00 m (RQ 11) mit einer Bk 1,8 erstellt. Für die geänderten Straßenteile gelten Art. 6 Abs. 8, 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG (Widmung/Umstufung/Einziehung). Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 9 dargestellt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Die Kosten für die Änderung der St 2144 trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der St 2144.

Straße (Folgemaßnahme)

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
2	St 2144 0-160 bis 0-145	städtische Erschließungs- straße Ludwig-Thoma- Straße	a) Stadt Neustadt a.d. Donau b) Stadt Neustadt a.d. Donau	Im Einmündungsbereich in die bestehende St 2144 wird die bestehende städtische Erschließungsstraße (Ludwig-Thoma-Straße) von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.

Telekommunikationslinie, bestehend

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
3	St 2144 0-160 bis 0+230 am nördlichen Fahrbahnrand der St 2144 bis	Telekommunikationslinie (Telekom)	a) und b) Deutsche Telekom	<p>Von Bau-km 0-160 bis Bau-km 0+230 wird diese bestehende Telekommunikationslinie von der Baumaßnahme zur Änderung der St 2144 berührt.</p> <p>Die Leitung ist mit der Leitung der RV-Nr. 7 verknüpft.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p>

Wasserleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4	St 2144 bis GVS Heiligenstadt 0-160 bis 0+150	Wasserleitung DN 200	a) und b) Stadtwerke Neustadt als Versorgungsunter- nehmen	<p>Bei Bau-km 0+070 der St 2144 und bei Bau-km 0+054 der verlegten GVS Heiligenstadt kreuzt eine vorhandene Wasserleitung die Straßen. Bedingt durch die Änderung der Straßen wird durch die Baumaßnahme diese vorhandene Wasserleitung berührt.</p> <p>Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden.</p> <p>Die Leitung ist mit der Leitung der RV-Nr. 45 verknüpft.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit den Stadtwerken Neustadt ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt den Stadtwerken Neustadt.</p>

Gasleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
5	St 2144 0+050 bis 0+285	Gasleitung DN 100	a) und b) Energienetze Bayern (ENB) als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 0+285 kreuzt die bestehende Gasleitung die St 2144.</p> <p>Bedingt durch die Änderung der St 2144, insbesondere des Abrisses und dem Neubau des Bauwerks BW 0.1 über den Flutgraben wird durch die Baumaßnahme diese Anlage der ENB berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Leitung ist mit der Leitung der RV-Nr. 15 verknüpft.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Straßenbaulastträger und ENB legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt der ENB.</p>

Durchlass für Gewässer

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
6	St 2144 0-054	Bestehender Durchlass DN 800	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Die St 2144 kreuzt einen namenlosen Graben mittels eines Durchlasses DN 800.</p> <p>Der Durchlass wird um ca. 2 m verlängert.</p> <p>Die Kosten für die Änderungen trägt gem. Art. 32 a Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p> <p>Der Straßenbaulastträger hat die Unterhaltungsmehrkosten am Gewässer zu tragen, die durch die Verkehrsanlage verursacht werden (Art. 22 Abs. 3 BayWG) oder zum Schutz dieser Anlage erforderlich sind (Art. 22 Abs. 4 BayWG).</p>

Telekommunikationslinie, bestehend

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
7	St 2144 0+124 bis 0+680 am nördlichen Fahrbahnrand des Geh- und Radwegs nördlich der St 2144, den Flutgraben querend und weiter am nördlichen Rand der Bahnlinie „Regensburg – Ingolstadt“	Telekommunikationslinie (Telekom)	a) und b) Deutsche Telekom	Bei Bau-km 0+348 und Bau-km 657 kreuzt die bestehende Telekommunikationslinie die St 2144. Bedingt durch die Änderung der St 2144 wird durch die Baumaßnahme diese Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt. Die Leitung ist mit der Leitung der RV-Nr. 3, 16 verknüpft. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

Geh- und Radweg (Folgemaßnahme)

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
8	St 2144 0+125 bis 0+260	Geh- und Radweg Fl.Nr. 1159 Gemarkung Bad Gögging	a) und b) Stadt Neustadt a.d. Donau	<p>Nördlich der bestehenden St 2144 wird der bestehende Geh- und Radweg (beschränkt nur für Fußgänger und Radfahrer) von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Geh- und Radweg wird bituminös mit einer befestigten Breite von 2,50 m (Kronenbreite 3,00 m) und einem Aufbau von 3 cm Asphaltdeckschicht, 8 cm Asphalttragschicht und 29 cm Frostschutzschicht (Gesamtdicke 40 cm) erstellt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam.</p> <p>Die Kosten für die Änderung des Geh- und Radwegs trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Neustadt a.d. Donau.</p>

Staatsstraße (Änderung – Bl. 1)

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
9	St 2144 0+270 bis 1+300	St 2144 Neustadt – Abensberg Fl.Nr. 2215/2 Gemarkung Neustadt a.d. Donau und Fl.Nr. 1282 Gemarkung Oberulrain	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	Die St 2144 wird von Bau-km 0+270 bis 1+300 verlegt bzw. geändert. Die St 2144 wird bituminös mit einer befestigten Breite von 7,00 m (RQ 11) mit einer Bk 1,8 erstellt. Die geänderte Straße wird zur Staatsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die in Blatt 2 genannten, entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG umgestuft. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.

Staatsstraße (Änderung – Bl. 2)

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
ZU 9		St 2144 Neustadt - Abensberg	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Bei Bau-km 0+400 und Bau-km 1+000 wird über Querdurchlässe DN 400 und DN 500 anfallendes Niederschlagswasser von den Transportmulden in die am Böschungsfuß gelegenen Versickermulden abgeleitet.</p> <p>Im Zuge des Vorhabens ergeben sich folgende Änderungen der St 2144:</p> <p>Abschnitt 80 Station 2,160 bis Abschnitt 80 Station 2,500 Abstufung zum ÖFW (RV-Nr. 9a)</p> <p>Abschnitt 80 Station 2,570 bis Abschnitt 80 Station 2,800 Einziehung.</p> <p>Abschnitt 80 Station 2,800 bis Abschnitt 80 Station 2,810 Abstufung zum ÖFW (RV-Nr. 36).</p> <p>Abschnitt 80 Station 2,810 bis Abschnitt 80 Station 3,000 Einziehung.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach der EKrG-Vereinbarung.</p>

Öffentlicher Weg (neu)

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
9a	St 2144 0+355 bis 0+730	ÖFW	a) Freistaat Bayern- b) Stadt Neustadt a.d. Donau	<p>Von Bau-km 0+355 bis Bau-km 0+730 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke, sowie zur Schließung des Wegenetzes südlich der Bahnlinie, die bestehende St 2144 zu einem ausgebauten ÖFW abgestuft.</p> <p>Über den ÖFW der RV-Nr. 27 ist dieser ÖFW an die GVS Niederulrain angeschlossen. Der Anschluss an den ÖFW der RV-Nr. 27 erfolgt bei Bau-km 0+730.</p> <p>Zur Erstellung des ÖFW`s wird der bituminöse Oberbau der St 2144 ausgebaut und ein Aufbau in ungebundener Bauweise hergestellt. Der ÖFW wird in ungebundener Bauweise mit einer Breite 3,00 m (Kronenbreite 4,00 m) als Weg mit „gelegentlichen / saisonalen Über-fahrten“ und einer maßgebenden Achslast von 5 t gem. Richtlinie für ländlichen Wegebau DWA-A-904, Bild 8.3a, Zeile 3, Spalte 4 mit einer Gesamtdicke von 40 cm erstellt.</p>

Öffentlicher Weg (neu)

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
zu 9a	St 2144 0+355 bis 0+730	ÖFW	a) Freistaat Bayern- b) Stadt Neustadt a.d. Donau	Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kostentragung richtet sich nach der EKrG-Vereinbarung. Die Unterhaltung des ÖFW obliegt dem neuen Eigentümer Stadt Neustadt a.d. Donau.

Öffentlicher Weg

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
9b	St 2144 0+570 bis 0+665	ÖFW	a) Stadt Neustadt a.d. Donau b) Freistaat Bayern-	<p>Der bestehende nicht ausgebaute ÖFW (beschränkt nur für Fahrzeuge bis 7,5 to) auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 945 wird im beschriebenen Bereich von der verlegten St 2144 (RV-Nr. 9) überbaut.</p> <p>Im beschriebenen Bereich wird der ÖFW zur St 2144 aufgestuft, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach der EKrG-Vereinbarung.</p>

Private Zufahrt (Änderung)

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer(E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
10	St 2144 0+237	Zufahrt Fl.Nr. 158 Fl.Nr. 1163 Gemarkung Bad Gögging	<u>Fl.Nr. 158</u> <u>a) und b)</u> Freistaat Bayern (E) Freistaat Bayern (U) WWA Landshut für und <u>Fl.Nr. 1163, 1164,</u> <u>1165, 1166</u> <u>a) und b)</u> Zweckverband Bad Gögging für (E) Bad Gögging für (U)	Bei Bau-km 0+237 wird die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 158 (Privatweg auf dem Damm als Deichweg, Flutgraben) der Gemarkung Bad Gögging und den am Dammfuß des Deichweges gelegenem Grundstück Fl.Nr. 1163 ff. Gemarkung Bad Gögging zur St 2144 (RV-Nr. 1) über den Geh- und Radweg (RV-Nr. 8) den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten. Die Zufahrten werden in ungebundener Bauweise (Breite Deckschicht 3,00 m, Kronenbreite 4,00 m) als Weg mit „gelegentlichen / saisonalen Überfahrten“ und einer maßgebenden Achslast von 5 t gem. Richtlinie für ländlichen Wegebau DWA-A-904, Bild 8.3a, Zeile 3, Spalte 4 mit einer Gesamtdicke von 40 cm erstellt. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.

Beseitigung eines Brückenbauwerks

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
11	St 2144 0+257	BW 0.1 Bauwerk Nr. 7136 507 Brücke über den Flutgraben	a) Freistaat Bayern b) -	Bei Bau-km 0+257 muss im Zuge der Baumaßnahme das bestehende Brückenbauwerk beseitigt werden. Das bestehende Bauwerk wird durch einen Neubau (RV-Nr. 12) ersetzt. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.

Brücke über Gewässer

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
12	St 2144 0+257	BW 0.1 Bauwerk Nr. 7136 507 Brücke über den Flutgraben	a) - b) Freistaat Bayern	Die St 2144 kreuzt den Flutgraben künftig mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen: Kreuzungswinkel = 52,90 gon Stützweite = 8,50 m Lichte Weite = 8,00 m Lichte Höhe \geq 2,50 m Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

Geh- und Radweg (Folgemaßnahme)

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
13	St 2144 0+279 bis 0+375	Geh- und Radweg Fl.Nr. 158 und 936 Gemarkung Bad Gögging	a) und b) Stadt Neustadt a.d. Donau	<p>Nördlich der bestehenden St 2144 wird der bestehende Geh- und Radweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Geh- und Radweg wird bituminös mit einer befestigten Breite von 2,50 m (Kronenbreite 3,00 m) und einem Aufbau von 3 cm Asphaltdeckschicht, 8 cm Asphalttragschicht und 29 cm Frostschutzschicht (Gesamtdicke 40 cm) erstellt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach der EKrG-Vereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.</p>

Telekommunikationslinie, bestehend

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
14	St 2144 / GVS Heiligenstadt 0+290 bis 0+093 (GVS) Freileitung, zwischen dem Flutgraben und dem nördlichen Wegrand des Geh- und Radwegs, den ÖFW querend und am Freileitungsmast westlich des Flurstücks Nr. 953 endend	Telekommunikationslinie (Telekom)	a) und b) Deutsche Telekom	Bei Bau-km 0+290 wird der bestehende Leitungsmast durch die neue Lage des Geh- und Radwegs überbaut. Der Standort des Masts ist den neuen Gegebenheiten anzupassen. Bedingt durch die Änderung der St 2144 wird durch die Baumaßnahme diese Telekommunikationslinie der Telekom berührt. Die Leitung ist mit der Leitung der RV-Nr. 7, 16, 43 verknüpft. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

Gasleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
15	St 2144 / GVS Heiligenstadt 0+292 bis 0+080	Gasleitung DN 150	a) und b) Energienetze Bayern (ENB) als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 0+292 kreuzt die bestehende Gasleitung die St 2144.</p> <p>Bedingt durch die Änderung der St 2144, die Änderung des bestehenden Geh- und Radwegs, sowie den geänderten Anschluss des ÖFW an die GVS Heiligenstadt wird durch die Baumaßnahme diese Anlage der ENB berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Leitung ist mit der Leitung der RV-Nr. 5 verknüpft.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Straßenbaulasträger und ENB legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt der ENB.</p>

Telekommunikationslinie, bestehend

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
16	St 2144 0+290 bis 0+850 vom bestehenden Einmündungs- bereich der GVS Heiligenstadt die Bahnlinie „Regensburg – Ingolstadt“ am BÜ St 2144 kreuzende weiter am südlichen Fahrbahnrand der bestehenden St 2144 bis zur Einmündung der GVS Niederulrain	Telekommunikationslinie (Telekom)	a) und b) Deutsche Telekom	Bei Bau-km 0+334 und bei 0+748 kreuzt die bestehende Telekommunikationslinie die St 2144. Bedingt durch die Änderung der St 2144 wird durch die Baumaßnahme diese Telekommunikationslinie der Telekom berührt. Die Leitung ist mit der Leitung der RV-Nr. 7, 14, 30, 31 verknüpft. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

Privatweg (neu)

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
17	St 2144 0+340 bis 0+463	Privatweg	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Von Bau-km 0+340 bis Bau-km 0+463 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Privatweg angelegt.</p> <p>Der Anschluss an die St 2144 erfolgt bei Bau-km 0+340.</p> <p>Der Weg wird gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Der Privatweg erhält ein Zufahrtsrecht für die DB AG auf einer noch abzuschließenden privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der DB AG.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach der EKrG-Vereinbarung.</p>

Privatweg (neu)

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
ZU 17	St 2144 0+340 bis 0+463	Privatweg	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Der Weg wird in ungebundener Bauweise (Breite Deckschicht 3,00 m, Kronenbreite 4,00 m) als Weg mit „gelegentlichen / saisonalen Überfahrten“ und einer maßgebenden Achslast von 5 t gem. Richtlinie für ländlichen Wegebau DWA-A-904, Bild 8.3a, Zeile 3, Spalte 4 mit einer Gesamtdicke von 40 cm erstellt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem neuen Eigentümer Straßenbauverwaltung, Freistaat Bayern (Staatliches Bauamt Landshut).</p>

Telekommunikationslinie, bestehend

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
18	St 2144 0+342 bis 0+680 nördlich der Bahnlinie „Regensburg – Ingolstadt“, am BÜ St 2144 querend und südlich der Bahnlinie im Schalthaus endend	Telekommunikationslinie (Fernmelde- und Signalkabel)	a) und b) DB Netz AG	Bei Bau-km 0+666 kreuzt und von Bau-km 0+342 bis 0+680 berührt die Baumaßnahme diese Telekommunikationslinie der Deutschen Bahn AG. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach der EKrG-Vereinbarung.

Beseitigung des Bahnübergangs St 2144

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
19	St 2144 0+355	Bahnübergang St 2144 Abschnitt 80, Station 2,140 DB Strecken- nummer 5851; Bahn-km 44,475 Fl.Nr. 1390/2 Gemarkung Neustadt a.d. Donau	a) DB Netz AG b) -	Bei Bau-km 0+355 muss im Zuge der Baumaßnahme der bestehende Bahnübergang St 2144 (BÜ St 2144) beseitigt werden. Die Kostentragung richtet sich nach der EKrG-Vereinbarung.

Straße (Folgemaßnahme – Bl. 1)

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
20	St 2144 / GVS Heiligenstadt 0+380 / 0+000 bis 0+175	Knotenpunkt St 2144 / Gemeindeverbin- dungsstraße (GVS) Heiligenstadt Fl.Nr. 2215/2 Gemarkung Neustadt a.d. Donau Fl.Nr. 952 Gemarkung Bad Gögging	a) Stadt Neustadt a.d. Donau b) Stadt Neustadt a.d. Donau	Bei Bau-km 0+312 wird der bestehende Knotenpunkt der St 2144 mit der GVS Heiligenstadt von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der Schnittpunkt des neuen Knotenpunkts liegt bei Bau-km 0+380. Die GVS wird bituminös mit einer befestigten Breite von 5,50 m (RQ 7,5) mit einer Bk 0,3 erstellt. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Gemeindeverbindungsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Einziehung der wegfallenden Straßenteile wird mit der Sperrung wirksam. Die betreffenden Streckenteile sind auf Blatt 2 bezeichnet. Die Kostentragung richtet sich nach der EKrG-Vereinbarung. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.

Straße (Folgemaßnahme – Bl. 2)

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
20	St 2144 0+380	Knotenpunkt St 2144 / Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Heiligenstadt	a) Stadt Neustadt a.d. Donau b) Stadt Neustadt a.d. Donau	Einziehung GVS gemäß Art. 8 Abs. 5 BayStrWG: 75 m Richtung Norden ab dem nördlichen Fahrbahnrand der St 2144 im bestehenden Knotenpunkt. Mit der Änderung des Knotenpunkts verkürzt sich die Länge der GVS in diesem Bereich um 50 m.

unselbständiger Geh- und Radweg

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
21	GVS Heiligenstadt 0+012 bis 0+175	Geh- und Radweg an der GVS Heiligenstadt	a) - b) Stadt Neustadt a.d. Donau	<p>Von Bau-km 0+012 bis Bau-km 0+175 wird ein unselbständiger Geh- und Radweg an der GVS Heiligenstadt erstellt.</p> <p>Der Geh- und Radweg wird bituminös mit einer befestigten Breite von 2,50 m (Kronenbreite 3,00 m) und einem Aufbau von 3 cm Asphaltdeckschicht, 8 cm Asphalttragschicht und 29 cm Frostschutzschicht (Gesamtdicke 40 cm) erstellt. Im Bereich des Anwesens Heiligenstadt 20 entwässert der Geh- und Radweg in Richtung GVS.</p> <p>Der unselbständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der GVS Heiligenstadt und von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach der EKrG-Vereinbarung.</p>

unselbständiger Geh- und Radweg

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
22	St 2144 0+392 bis 1+015	Geh- und Radweg an der St 2144	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Von Bau-km 0+392 bis Bau-km 1+015 wird ein unselbständiger Geh- und Radweg an der St 2144 erstellt.</p> <p>Der Geh- und Radweg wird bituminös mit einer befestigten Breite von 2,50 m und einer Bankettbreite von 0,50 m erstellt.</p> <p>Der unselbständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der St 2144 und von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach der EKrG-Vereinbarung.</p>

Drainageleitung, bestehend, öffentlich (in Privatgrundstück)

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
23	St 2144 / GVS Heiligenstadt 0+400 bis 0+660 / 0+033	bestehende Drainageleitung DN 125	a) und b) Stadt Neustadt a.d. Donau als Entsorgungs- unternehmen	Bei Bau-km 0+442 und Bau-km 0+602 der St 2144 und bei Bau-km 0+033 der GVS Heiligenstadt kreuzt bzw. berührt die Baumaßnahme den Hauptsammler einer bestehenden Drainageleitung (zur Drainage der Flurstücke Nr. 816 und 814 der Gemarkung Bad Gögging). Die Leitung muss an die neue Lage der nördlichen Böschungsunter- kante der St 2144 angeglichen werden. Die Kostentragung richtet sich nach der EKrG-Vereinbarung. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Jagdgenossenschaft GJR Bad Gögging

Stromleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
24	St 2144 0+501	20 kV-Leitung (Freileitung)	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 0+501 wird durch die Baumaßnahme diese Anlage der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

Brücke über Bahnlinie

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
25	St 2144 0+678	BW 0.2 Straßenüberführung über Bahnlinie Regensburg – Ingolstadt DB-Strecken-Nr. 5851 ca. Bahn-km 44,157	a) - b) Freistaat Bayern	Die St 2144 kreuzt die eingleisige, elektrifizierte Bahnlinie Regensburg – Ingolstadt mittels einer Straßenüberführung mit folgenden Abmessungen: Kreuzungswinkel = 32,88 gon Stützweite = 35,00 m Lichte Weite = 29,37 m Lichte Höhe \geq 5,70 m Breite zw. Geländer = 12,30 m Die Kostentragung richtet sich nach der EKrG-Vereinbarung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 14 Abs. 3, 2.H.S. EKrG dem Freistaat Bayern.

Stromleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
26	St 2144 0+684 südlich der Bahnachse „Regensburg – Ingolstadt“	15 kV-Leitung (Oberleitung)	a) und b) DB Energie GmbH als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+684 wird durch die Baumaßnahme diese Anlage der DB Energie GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach der EKrG-Vereinbarung. <u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der DB Energie GmbH.

Öffentlicher Weg (neu)

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
27	St 2144 0+730 bis 0+870	ÖFW	a) - b) Stadt Neustadt a.d. Donau	<p>Von Bau-km 0+730 bis Bau-km 0+870 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke, sowie zur Schließung des Wegenetzes südlich der Bahnlinie ein ausgebauter ÖFW mit Zufahrt zur Wartung der geplanten Versickerfläche angelegt.</p> <p>Der ÖFW wird an den ÖFW der abgestuften St 2144 (RV-Nr. 49) angeschlossen.</p> <p>Der Anschluss an die GVS Niederulrain erfolgt bei Bau-km 0+195 der GVS Niederulrain.</p> <p>Der ÖFW wird in ungebundener Bauweise (ab 0+845 bis Einmündung in die GVS Niederulrain in bituminöser) mit einer Breite 3,00 m (Kronenbreite 4,00 m) als Weg mit „gelegentlichen / saisonalen Überfahrten“ und einer maßgebenden Achslast von 5 t gem. Richtlinie für ländlichen Wegebau DWA-A-904, Bild 8.3a, Zeile 3, Spalte 4 mit einer Gesamtdicke von 40 cm erstellt.</p>

Öffentlicher Weg (neu)

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
ZU 27	St 2144 0+730 bis 0+870	ÖFW	a) - b) Stadt Neustadt a.d. Donau	<p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach der EKrG-Vereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltung des ÖFW obliegt dem neuen Eigentümer Stadt Neustadt a.d. Donau.</p>

Stromleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
28	St 2144 0+830	20 kV-Leitung (Freileitung)	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+830 wird durch die Baumaßnahme diese Anlage der Bayernwerk AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. <u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.

Wasserleitung, bestehend, stillgelegt

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
29	St 2144 0+840	Wasserleitung DN 400	a) und b) Zweckverband Biburger Gruppe als Versorgungsunter- nehmen	Bei Bau-km 0+840 wird durch die Baumaßnahme diese stillgelegte Wasserleitung berührt. <u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Zweckverband Biburger Gruppe ausgeführt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Zweckverband Biburger Gruppe.

Telekommunikationslinie, bestehend

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
30	St 2144 / GVS Niederulrain 0+843 / 0+245 bis 0+300 ab der Einmündung der GVS Niederulrain Richtung Süden am westlichen Fahrbahnrand der GVS Niederulrain	Telekommunikationslinie (Bayern DSL)	a) und b) Bayern DSL	Bei Bau-km 0+843 kreuzt die bestehende Telekommunikationslinie die St 2144. Bedingt durch die Änderung der St 2144 wird durch die Baumaßnahme diese Telekommunikationslinie der Bayern DSL berührt. Die Leitung ist mit der Leitung der RV-Nr. 16, 39 verknüpft. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

Telekommunikationslinie, bestehend

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
31	St 2144 / GVS Niederulrain 0+843 / 0+245 bis 0+300 ab der Einmündung der GVS Niederulrain Richtung Süden am westlichen Fahrbahnrand der GVS Niederulrain	Telekommunikationslinie (Telekom)	a) und b) Deutsche Telekom	Bei Bau-km 0+843 kreuzt die bestehende Telekommunikationslinie die St 2144. Bedingt durch die Änderung der St 2144 wird durch die Baumaßnahme diese Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt. Die Leitung ist mit der Leitung der RV-Nr. 16, 39 verknüpft. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

Kanalisation, bestehend, öffentlich (in Straßengrundstück)

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
32	St 2144 / GVS Niederulrain 0+843 / 0+245 bis 0+300	bestehende Abwasserdruck- leitung DN 100	a) und b) Stadt Neustadt a.d. Donau als Entsorgungs- unternehmen	Bei Bau-km 0+843 wird durch die Baumaßnahme diese bestehende Abwasserdruckleitung DN 100 berührt. Die Leitung muss an die neue Situation angeglichen werden. <u>Hinweise:</u> Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Stadt Neustadt a.d. Donau.

Wasserleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
33	St 2144 / GVS Niederulrain 0+853 / 0+220 bis 0+300	Wasserleitung DN 200	a) und b) Zweckverband Biburger Gruppe als Versorgungsunter- nehmen	Bei Bau-km 0+853 wird durch die Baumaßnahme diese Wasserleitung DN 200 berührt. <u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Zweckverband Biburger Gruppe ausgeführt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Zweckverband Biburger Gruppe.

Gemeindeverbindungsstraße (Änderung – Bl. 1)

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
34	St 2144 / GVS 0+840 / 0+000 bis 0+300	Knotenpunkt St 2144 / Gemeinde- verbindungs- straße (GVS) Niederulrain Fl.Nr. 1282 und 16 Gemarkung Oberulrain	a) - b) Neustadt a.d. Donau	Bei Bau-km 0+840 wird der bestehende Knotenpunkt der St 2144 mit der GVS Niederulrain von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der Schnittpunkt des verlegten Knotenpunkts liegt bei Bau-km 1+020. Die GVS Niederulrain wird von Bau-km 0+840 bis 1+020 verlegt. Die GVS wird bituminös mit einer befestigten Breite von 5,50 m mit einer Bk 0,3 erstellt. Die Verlegungsstrecke wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die in Blatt 2 genannten, entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG umgestuft.

Gemeindeverbindungsstraße (Änderung – Bl. 2)

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
ZU 34	St 2144 0+840	Gemeinde- verbindungs- straße (GVS) Niederulrain	a) - b) Neustadt a.d. Donau	<p>Im Zuge des Vorhabens ergeben sich folgende Änderungen der GVS Niederulrain:</p> <p>Bestehender Abschnitt der GVS Niederulrain nördlich wie südlich der geplanten St 2144 Einziehung.</p> <p>Die GVS wird nach der Änderung eine Mehrlänge von 105 m aufweisen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach der EKrG-Vereinbarung.</p>

Drainageleitung, bestehend, öffentlich (in Privatgrundstück)

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
35	St 2144 / GVS Heiligenstadt 0+861 / 0+211	bestehende Drainageleitung DN 100	a) und b) Stadt Neustadt a.d. Donau als Entsorgungs- unternehmen	Bei Bau-km 0+861 der St 2144 und bei Bau-km 0+211 der GVS Niederulrain kreuzt bzw. berührt die Baumaßnahme den Hauptsammler einer bestehenden Drainageleitung (zur Drainage der Flurstücke Nr. 1090, 1091 und 1092 der Gemarkung Oberulrain). Die Kostentragung richtet sich nach der EKrG-Vereinbarung. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Jagdgenossenschaft GJR Oberulrain.

Öffentlicher Weg (neu)

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
36	St 2144 1+020	ÖFW	a) - b) Stadt Neustadt a.d. Donau	<p>Bei Bau-km 1+020 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke, sowie zur Schließung des Wegenetzes von Heiligenstadt über den BÜ Heiligenstadt an die St 2144 ein ausgebauter Weg angelegt.</p> <p>Der Anschluss an die St 2144 erfolgt bei Bau-km 1+020.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach der EKrG-Vereinbarung.</p> <p>Zur Erstellung des ÖFW`s wird der bituminöse Oberbau der St 2144 ausgebaut und ein Aufbau in ungebundener Bauweise hergestellt.</p>

Öffentlicher Weg (neu)

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
ZU 36	St 2144 1+020	ÖFW	a) - b) Stadt Neustadt a.d. Donau	<p>Der gesamte ÖFW wird mit einem Straßenaufbau in ungebundener Bauweise als Weg mit „gelegentlichen / saisonalen Überfahrten“ und einer maßgebenden Achslast von 5 t gem. Richtlinie für ländlichen Wegebau DWA-A-904, Bild 8.3a, Zeile 3, Spalte 4 mit einer Gesamtdicke von 40 cm neu hergestellt.</p> <p>Die Unterhaltung des ÖFW (Breite ungebundene Deckschicht 3,00 m, Kronenbreite 4,00 m) obliegt dem neuen Eigentümer Stadt Neustadt a.d. Donau</p>

Öffentlicher Weg (Änderung)

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
37	St 2144 1+145	ÖFW nördlich geplanter St 2144 Fl.Nr. 1115 Gemarkung Oberulrain	a) Stadt Neustadt a.d. Donau b) Stadt Neustadt a.d. Donau	Bei Bau-km 1+145 wird der ÖFW nördlich der St 2144 rückgebaut und eingezogen. Eine Einmündung in die verlegte St 2144 wird nicht hergestellt und der restlich verbleibende Weg wird nicht an die Staatstraße angebunden. Als Ersatz dient der ÖFW mit der RV-Nr. 36 mit der Anbindung an die St 2144 bei Bau-km 1+020. Die Kostentragung richtet sich nach der EKrG-Vereinbarung.

Telekommunikationslinie, bestehend

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
39	St 2144 1+226 Von der Einmündung GVS Niederulrain bis zum Bauende am südlichen Fahrbahnrand der bestehenden St 2144	Telekommunikationslinie (Telekom)	a) und b) Deutsche Telekom	Bei Bau-km 1+226 kreuzt die bestehende Telekommunikationslinie die St 2144. Bedingt durch die Änderung der St 2144 wird diese Anlage der Deutschen Telekom, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Leitung ist mit der Leitung der RV-Nr. 30, 31 verknüpft. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

Staatsstraße (unerhebliche Änderung)

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
40	St 2144 1+300 bis 1+660	St 2144 Neustadt - Abensberg Fl.Nr. 1282 Gemarkung Oberulrain	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Die St 2144 wird von Bau-km 1+300 bis 1+660 geändert. Die St 2144 wird bituminös mit einer befestigten Breite von 7,00 m (RQ 11) mit einer Bk 1,8 erstellt.</p> <p>Für die geänderten Straßenteile gelten Art. 6 Abs. 8, 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG (Widmung/Umstufung/Einziehung).</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Kosten für die Änderung der St 2144 trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der St 2144.</p>

Öffentlicher Weg (Änderung)

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
41	St 2144 1+465	ÖFW Fl.Nr. 1119 Gemarkung Oberulrain	a) Stadt Neustadt a.d. Donau b) Stadt Neustadt a.d. Donau	<p>Bei Bau-km 1+465 ist ein bestehender nicht ausgebauter ÖFW an die St 2144 angebunden.</p> <p>Die Anbindung wird den neuen Verhältnissen der St 2144 angeglichen.</p> <p>Die Kosten für die Anpassung des ÖFW an die St 2144 trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Der ÖFW wird in ungebundener Bauweise als Weg mit „gelegentlichen / saisonalen Überfahrten“ und einer maßgebenden Achslast von 5 t gem. Richtlinie für ländlichen Wegebau DWA-A-904, Bild 8.3a, Zeile 3, Spalte 4 mit einer Gesamtdicke von 40 cm erstellt.</p> <p>Die Unterhaltung des ÖFW (Breite ungebundene Deckschicht 3,00 m, Kronenbreite 4,00 m) obliegt dem bisherigen Baulastträger.</p>

Öffentlicher Weg (Änderung)

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
42	GVS Heiligenstadt 0+080	ÖFW Fl.Nr. 936 Gemarkung Bad Gögging	a) Stadt Neustadt a.d. Donau b) Stadt Neustadt a.d. Donau	<p>Bei Bau-km 0+080 ist ein bestehender nicht ausgebauter ÖFW (beschränkt nur für Fahrzeuge bis 7,5 to) an die GVS Heiligenstadt angebunden.</p> <p>Die Anbindung wird den neuen Verhältnissen der GVS Heiligenstadt angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach der EKrG-Vereinbarung.</p> <p>Zur Erstellung des ÖFW's wird der bituminöse Oberbau des bestehenden ÖFW ausgebaut.</p> <p>Der ÖFW wird in bituminöser Bauweise mit einer Breite 3,00 m (Kronenbreite 4,00 m) als Weg mit „gelegentlichen / saisonalen Überfahrten“ und einer maßgebenden Achslast von 5 t gem. Richtlinie für ländlichen Wegebau DWA-A-904, Bild 8.3a, Zeile 3, Spalte 4 mit einer Gesamtdicke von 40 cm erstellt.</p> <p>Die Unterhaltung des ÖFW obliegt dem bisherigen Baulastträger.</p>

Telekommunikationslinie, bestehend

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
43	ÖFW ab Einmündung GVS Heiligenstadt am östlichen Fahrbahnrand des ÖFW ab dem Masten nördlich der Einmündung in die GVS Heiligenstadt	Telekommunikationslinie (Telekom)	a) und b) Deutsche Telekom	Bedingt durch die Änderung der GVS Heiligenstadt und der Einmündung des ÖFW bei Bau-km 0+080 der GVS wird durch die Baumaßnahme diese Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Leitung ist mit der Leitung der RV-Nr. 14 verknüpft. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

Stromleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
44	GVS Heiligenstadt 0+089 bis 0+174	Stromleitung / Hausanschluss	a) und b) Bayernwerk AG als Versorgungsunter- nehmen und privater Eigentümer	Von Bau-km 0+089 bis Bau-km 0+174 der GVS Heiligenstadt wird durch die Baumaßnahme eine Elektroleitung der Bayernwerk AG und der Hausanschluss zum Anwesen auf Flurstück-Nr. 953 berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.

Wasserleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
45	GVS Heiligenstadt 0+115	Wasserleitung Hausanschluss	a) und b) Stadtwerke Neustadt a.d. Donau als Versorgungsunter- nehmen und privater Eigentümer	Bei Bau-km 0+115 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt. Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn angeglichen werden. Die Leitung ist mit der Leitung der RV-Nr. 4 verknüpft. <u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit den Stadtwerken Neustadt a.d. Donau und dem Eigentümer des Anwesens auf Flurstück-Nr. 953 ausgeführt.

Private Zufahrt (Änderung)

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
46	GVS Heiligenstadt 0+119	Zufahrt	a) und b) Privater Eigentümer	<p>Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flurstück-Nr. 953 der Gemarkung Bad Gögging zur GVS Heiligenstadt wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt.</p> <p>Der Straßenaufbau der Zufahrt entspricht dem der GVS Heiligenstadt (RV-Nr. 20) mit einer Bk 0,3.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach der EKrG-Vereinbarung.</p> <p>Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.</p>

Private Zufahrt (Änderung)

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
47	GVS Heiligenstadt 0+145	Zufahrt	a) und b) Privater Eigentümer	<p>Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flurstück-Nr. 953/1 der Gemarkung Bad Gögging zur GVS Heiligenstadt wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt.</p> <p>Der Straßenaufbau der Zufahrt entspricht dem der GVS Heiligenstadt (RV-Nr. 20) mit einer Bk 0,3.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach der EKrG-Vereinbarung.</p> <p>Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.</p>

Private Zufahrt (Änderung)

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
48	GVS Heiligenstadt 0+165	Zufahrt	a) und b) Privater Eigentümer	<p>Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flurstück-Nr. 954 der Gemarkung Bad Gögging zur GVS Heiligenstadt wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt.</p> <p>Der Straßenaufbau der Zufahrt entspricht dem der GVS Heiligenstadt (RV-Nr. 20) mit einer Bk 0,3.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach der EKrG-Vereinbarung.</p> <p>Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.</p>